

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/7/27 93/10/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art103 Abs4;
ForstG 1975 §170 Abs7 idF 1987/576;
ForstG 1975 §172 Abs6 idF 1987/576;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

§ 170 Abs 7 ForstG 1975 erging in Ausführung des ersten Halbsatzes des Art 103 Abs 4 B-VG: Abweichend von der Regel des zweigliedrigen Instanzenzuges hat der Bundesgesetzgeber von der ihm eingeräumten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, den Instanzenzug in bestimmten, ihm bedeutungsvoll erscheinenden Angelegenheiten ausnahmsweise bis zum zuständigen Bundesminister zu eröffnen. § 170 Abs 7 ForstG 1975 enthält somit ausschließlich eine Ausnahme von der Regel, daß der Instanzenzug beim Landeshauptmann endet, wenn er als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat. Hat hingegen der Landeshauptmann als Behörde erster Instanz einzuschreiten (hier hat der Landeshauptmann auf Grund eines Devolutionsantrages anstelle der Forstbehörde erster Instanz entschieden; Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines forstpolizeilichen Befehls gem § 172 Abs 6 ForstG 1975 mangels Rechtsanspruch), so kommt § 170 Abs 7 ForstG 1975 von vornherein nicht zum Tragen. Um den nach dem zweiten Halbsatz des Art 103 Abs 4 B-VG grundsätzlich gegebenen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister (hier: BMLF) auszuschalten, bedürfe es vielmehr einer bundesgesetzlichen Ausnahmeregelung in der entgegengesetzten Richtung: der (zweigliedrige) Instanzenzug wäre auszuschließen, der Landeshauptmann als einzige Instanz vorzusehen. Eine derartige Regelung aber enthält das ForstG 1975 nicht (Hinweis B 16.10.1989, 89/10/0195).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100171.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at